

sagen und wieder in den Schooß seiner geliebten Congregation zurückzukehren. War er doch manches Jahr hindurch fast beständig an's Krankenbett gefesselt, so zwar, daß er die canonischen Visitationen, auf welche er mit Recht das größte Gewicht legte, nicht mehr in eigener Person vornehmen konnte. Allein in Rom war man überzeugt, daß trotz seiner Krankheit auf's Beste für seine Diocese gesorgt sei. „Es genügt,“ so äußerte sich Pappi Clemens XIV., „daß Monsignore Liguori die Diocese von seinem Bette aus regiert; ein einziges Gebet, welches er von dort aus an Gott richtet, ist mehr werth als hundert Visitationen.“ Erst Pius VI. nahm auf die Vorstellungen des Heiligen Rücksicht und erlaubte ihm, den Hirtenstab einer jugendlichen Hand zu übergeben. Am 27. Juli 1775 kehrte Alfons, begleitet von den Segenswünschen seiner Diocesanen, wieder in seine Congregation zurück, um, wie er hoffte, nur mehr den Angelegenheiten seines Seelenheilens zu leben und sich auf eine glückselige Sterbestunde vorzubereiten. Dem dringenden Wunsche seiner Mitbrüder nachgebend, behielt er jedoch das Amt eines Generalobern seiner Congregation bei und widmete dem Wohle derselben den Rest seiner Kräfte. Die Zahl der Ordensmitglieder hatte sich in dem letzten Jahrzehnte bedeutend vermehrt und die Gründung neuer Niederlassungen in Sicilien und im Kirchenstaate ermöglicht. Indessen blieb für die innere Befestigung des Ordens noch Manches zu thun übrig. Bisher war die Congregation im Königrreiche Neapel wohl geduldet, aber nicht staatlich anerkannt. Und doch war eine Anerkennung von Seiten der Regierung höchst wünschenswerth, ja für den fernern Bestand des Ordens in gewissem Sinne nothwendig. Benedict XIV. selbst hatte sich dahin gedankt, das Institut werde sich in Neapel ohne königliche Sanction auf die Dauer nicht halten können. Es mußte darum dem heiligen Alfons viel daran gelegen sein, vor seinem Hinscheiden noch die Billigung seines Werkes von Seiten des Staates zu erlangen. Da indessen nicht zu erwarten war, daß die absolutistische Regierung die Ordensregel in der Form bestätigen würde, welche sie durch Benedict XIV. erhalten hatte, gab man dem Heiligen den Rath, er solle von der Staatsbehörde nur die Approbation für ein Reglement (regolamento) erbitten, welches mit der Ordensregel in allem Wesentlichen übereinstimme, dabei aber eine Fassung habe, an welcher die Regierung weniger Anstoß nehmen könne; die Ordensregel selbst solle jedoch von den Congregirten nach wie vor unverbrüchlich beobachtet werden. Der hl. Alfons glaubte diesen Vorschlag, der ihm den Anforderungen der Klugheit zu entsprechen schien, nicht von der Hand weisen zu sollen. Er beauftragte demnach zwei seiner Mitbrüder, der neapolitanischen Regierung in diesem Sinne Vorschläge zu machen. Leider waren die von ihm gewählten Vertrauensmänner ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Sie stießen sich von der Regierung ein

„Regolamento“ aufzudrängen, welches von der kaiserlich approbirten Regel in wesentlichen Punkten abwich und darum in der Congregation, sobald es derselben bekannt wurde, einen allgemeinen Sturm der Entrüstung hervorrief. Alfons, der seine ungetheilten Absichten in so bedauerlicher Weise vereitelt sah, that sein Möglichstes, um das Geheime rückgängig zu machen. Unsonst; es wurde ihm in Neapel ausbedeutet, das Regolamento müßte wie es vorliege von der Congregation angenommen werden. Selbstverständlich konnte man sich einen solchen Nachspruch nicht einfallen lassen. Indessen war die Mehrzahl der neapolitanischen Patres, denen sich auch der hl. Alfons angeschlossen, der Meinung, man könne das Regolamento mit Vorbehalt“ annehmen, da man ja einschärfen könnte, die alte Regel nach wie vor zu beobachten. Daher dagegen, worunter besonders die Patres in Kirchenstaaten, die außer dem Reichthum Neapels standen, verwahrten sich gegen jede, wenn auch unbedingte Annahme des verhängnißvollen Beschlusses. Diese Meinungsverschiedenheit war für den hl. Alfons eine Quelle unendlicher Bitterkeit; für die Congregation selbst aber hatte sie die Folge, daß die Patres des Kirchenstaates, deren Wahl der heilige Stuhl theilte, von denen der Königrich Neapel getrennt wurden und vom Papste in der Person des P. de Paola, bisherigen Rectors von S. Simone im Kirchenstaate, einen eigenen Generalobern erhielten (1780), während der neapolitanische Theil der Congregation, wenigstens zeitweilig, der kaiserlichen Anerkennung entbehren mußte. Gleichwohl waren diese besagtenwerthen Zustände, welche den hl. Alfons, den treuen Verehrer und kühnen Vertheidiger des apostolischen Stuhles, auf's Tiefste niederbeugten, nicht von langer Dauer. Der heilige überzeugte nämlich den Papst, daß die vorgekommenen Irrungen durchaus nicht einem Mangel an Untermüßigkeit gegen den heiligen Stuhl ihren Grund hatten. In einem Schreiben er im J. 1782 an einen Cardinal richtete, um durch dessen Vermittlung die Gnade des Papstes wieder zu gewinnen, schrieb er unter anderm: „Ich lebe in der größten Bekümmerniß, da ich ohne es zu wollen, dem heiligen Vater Unruhe verursacht habe . . . Ich hielt mein Verlangen für nothwendig und dachte nicht, den heiligen Stuhl dessen Vorrechte ich stets vertheidigt habe, zu beleidigen; im Gegentheil glaubte ich, im Intentionen desselben, wie sie mir von Seiner Heiligkeit Pappi Benedict XIV. in einem Briefe vom Jahr 1755 erklärt worden waren, zu entsprechen. Ich möchte nun, ehe ich sterbe, durch Vermittlung der Eminenz vom heiligen Vater wegen meines Juthums Verzeihung erhalten.“ In der That gab Pius VI. dem hl. Alfons und seinen Mitbrüdern bald wieder einen Beweis seiner Gerechtigkeit, indem er den neapolitanischen Redemptoristen erlaubte, sich bei ihren apostolischen Arbeiten all des heiligen Staates verließen waren. Schon vorher